

Ordnung und Sicherheit sowie für den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Auf außenpolitischem Gebiet hat er die Beziehung zu den sozialistischen Ländern zu vertiefen, die Koordinierung zwischen den europäischen Ostblockstaaten und die ökonomische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Staaten voranzutreiben sowie mit den nicht paktgebundenen und den kapitalistischen Staaten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln. Der Ministerrat blieb kompetent für den Abschluß von Regierungsabkommen.

Das Ministerratsgesetz von 1963 bestätigt die Befugnis des Ministerrates, Rechtsnormen in Form von Verordnungen und Beschlüssen zu erlassen, nachgeordnete Organe und örtliche Räte anzuweisen, ihre Beschlüsse aufzuheben sowie rechtswidrige Beschlüsse örtlicher Volksvertretungen auszusetzen. Im Rahmen seiner Eigenschaft als Exekutivorgan hat der Ministerrat vom Staatsrat Organisationsgewalt übertragen erhalten. Er kann die Zusammensetzung der Räte und der planenden und wirtschaftsleitenden Organe und die Rechte und Pflichten der örtlichen Organe der Staatsmacht »dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung« anpassen<sup>359</sup>.

Seit dem Ministerratsgesetz von 1954 bildet der Ministerrat aus seiner Mitte ein Präsidium, das seine Rechte wahrnimmt, solange er nicht tagt. Nach dem Ministerratsgesetz von 1963 »leitet und organisiert es die Arbeit des Ministerrates und legt die Maßnahmen zur Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates fest.« Seine Entscheidungen gelten als Entscheidungen des Ministerrates. Es hat damit ebenfalls das Recht, Verordnungen und bindende Beschlüsse zu erlassen.

Die Minister (Mitglieder des Ministerrates) haben die übliche Doppelstellung. Sie sind sowohl Mitglieder eines Kollegiums (Kollektivs) als auch Leiter bestimmter Zweige der staatlichen Verwaltung. In Ausführung von Rechtsnormen der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates sind sie generell befugt, Rechtsnormen in Gestalt von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu setzen. Im Einzelfall oder generell kann auch den Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglieder des Ministerrates sind, die gleiche Befugnis übertragen werden.

Die Struktur der Regierung (des Ministerrates) wurde im Laufe der Jahre so häufig geändert, daß es nicht möglich ist, Einzelheiten zu berichten<sup>360</sup>. Durch das Ministerratsgesetz von 1954 hatte der Ministerrat die Befugnis erhalten, seine Struktur selbst zu ändern. In dem Ministerratsgesetz von 1958 und 1963 ist die Befugnis zur Änderung der eigenen Struktur nicht mehr enthalten. Erwähnenswert ist die Bildung des Ministeriums für Kultur<sup>361</sup>, dem zur Erfüllung der kulturell-erzieherischen Funktion die Reglementierung des kulturellen Lebens übertragen ist<sup>362</sup>, und des Ministeriums für Nationale Verteidigung<sup>363</sup>. Seit 1951 besteht als Staatssekretariat mit eigenem Ge-

<sup>359</sup> Ziffer 3 Abs. 2 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. Juni 1961 (GBl. I S. 51).

<sup>360</sup> Einzelheiten bei *Mampel*, Verfassung Erl. 2-10 zu Art. 91.

<sup>361</sup> Verordnung über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Januar 1954 (GBl. S. 25).

<sup>362</sup> Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kultur vom 7. Februar 1957 (GBl. I S. 132).

<sup>363</sup> § 2 Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für nationale Verteidigung vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 81).